

# Ausbeutung « Musellängen » in Schwebsange

## **Interne Regelung**

Deutsche Übersetzung, verbindlich ist die Originalfassung in französischer Sprache

### Genehmigungen :

- « Eau » : EAU/AUT/14/0530 vom 28.04.2015
- « Protection de la nature » : 81499-M CD/mow vom 28.08.2015
- « Etablissements classés » : n° 1/14/0281 vom 30.10.2015 und n° 1/2014/0281/125 vom 17.11.2015
- « Déchets » : n° 1/14/0281 vom 30.10.2015

### **1. Angenommene Materialien**

Es dürfen ausschließlich Materialien angenommen werden, die auf dem Territorium des Großherzogtums Luxemburg produziert worden sind und die im Anhang I der internen Regelung aufgeführt werden, vorausgesetzt sie halten die in Anhang II aufgeführten Grenzwerte ein.

### **2. Nicht angenommene Materialien**

**Baustellenabfälle:** Abfälle aus Baustellentätigkeiten, Renovierungsarbeiten oder Abrissarbeiten, die beispielsweise folgende Stoffe beinhalten: Farbenreste, Verpackungen, Stromkabel, Plastik usw.

**Belastete Abfälle:** Abfälle wie in Anhang I dieser Regelung beschrieben, die aber in solchem Ausmaß belastet sind, dass sie ein Risiko für den Boden, für das Grund- und Oberflächenwasser oder für die Umwelt im Allgemeinen darstellen, und/oder die dem geänderten luxemburgischen Reglement über gefährliche Abfälle vom 21. März 2012 entsprechen.

**Nicht feste Abfälle:** Flüssige oder halbflüssige Abfälle, bzw. generell Abfälle, welche die Stabilität des Untergrundes der Deponie beeinträchtigen können.

**Abfälle aus Straßenaufbruch:** Abfälle von Straßendeckschichten und Abfälle aus Bitumen oder Teer.

**Wasserverschmutzende Substanzen:** Es handelt sich im Besonderen um die folgenden Substanzen:

- Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
- Organische Phosphorverbindungen;
- Organische Zinnverbindungen;
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoidale, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind;
- Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe;
- Zyanide.

Die Abfälle müssen frei von exotischen Gewächsen invasiver Art sein.

### **3. Pflichten des Kunden**

Der Kunde muss die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- die Art der Abfälle mit entsprechendem Code;
- Herkunft der Abfälle (Gemeinde, Baustellenummer, etc.);
- Herkunftssektor (staatlich, gemeindeeigen, privat, privatwirtschaftlich, kommunale Sammlung, Recyclingrückstände);
- den Namen und genaue Adresse des Abfallproduzenten oder Eigentümer des Abfalls;
- Kennzeichen des Transportmittels;
- den Namen und Adresse des Transporteurs.

Diese Informationen sind teilweise im Herkunftsnachweis enthalten, der schriftlich vor der ersten Anlieferung von der Sablière HEIN S.à r.l. validiert werden muss. Die Abfälle, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen auf dem Gelände der Ausbeutung nicht gelagert werden und sind dort nicht zugelassen.

### **4. Kontrollen**

Wir behalten uns das Recht vor, Abfälle abzulehnen, wenn es berechtigte Zweifel daran gibt, ob diese den Forderungen nach Artikel 1 entsprechen. Wir können jederzeit und überall auf unserem Gelände Kontrollen der Abfälle durchführen. Sollten Abfälle entdeckt werden, die nicht konform sind, so werden diese dem Anliefernden wieder aufgeladen (Kosten zu Lasten des Anliefernden). Die Umweltverwaltung wird davon in Kenntnis gesetzt.

### **5. Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr  
nach 16:30 Uhr - 17:00 Uhr, Anlieferung in  
Bech-Kleinmacher möglich (aufpreispflichtig).

Bei Regen, Überschwemmung oder umweltrechtlichen Auflagen behalten wir uns vor, die Anlieferungsmenge zu reduzieren oder Anlieferungen zu untersagen. Mindestens einen Tag vor Beginn der Anlieferung muss der Kunde sich vergewissern, ob die Anlieferung möglich ist und wie viele Anlieferungen angenommen werden können.

### **6. Anlieferungen**

> 7,5 Tonnen Anlieferung Ausbeutung in Schwebsange  
Anlieferungen sind nur mit 4-Achser Lkw gestattet

≤ 7,5 Tonnen: Anlieferung Betriebsgelände in Bech-Kleinmacher

### **7. Verhaltensregeln Betriebsgelände**

Jede firmenfremde Person meldet sich bei Betreten des Geländes an unserer Kontrollstelle (Waage). Alle Fahrer beachten und respektieren die vorhandenen Verkehrszeichen. Die Geschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt höchstens 10 km/h. Bei Regen oder bei Bedarf benutzen ausfahrende Fahrzeuge die Räderwäschen.

Den Anweisungen des Personals von Sablière Hein S.à r.l. und Personen, die für Sablière Hein S.à r.l. arbeiten, ist unbedingt Folge zu leisten. Der Kunde befährt unser Betriebsgelände auf eigene Gefahr.

### **8. Zuwiderhandlungen**

Alle Verfehlungen werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, dieses wird vom Kunden gegenzeichnet. Personen, die gegen die interne Regelung verstoßen haben, kann das Betreten des Betriebsgeländes untersagt werden.

Bech-Kleinmacher, den 30.06.2018

Willy HEIN  
Betriebsleiter